



# AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT der Gemeinde

## Glanegg

Nr. 8/ August 21

31. Jahrgang

Sehr geehrte Gemeinde Bürgerinnen!

### Information Landwirtschaftskammerwahl 2021

Im November 2021 findet die Landwirtschaftskammerwahl statt. Wahltag ist der **07. November 2021**. Am **29. Oktober 2021** findet der **vorzeitige Wahltag** statt.

Wer für die Wahl in der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer wahlberechtigt ist, regelt § 17 der Kärntner Landwirtschaftskammerwahlordnung 1991 idgF.

Das Wählerverzeichnis für die Landwirtschaftskammerwahl liegt in der Zeit von 15.09.2021 bis 24.09.2021 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Als Stichtag wurde der 14.08.2021 festgesetzt.

### Information – Straßensperre wegen KOLBENTROPHY FAM „FREUNDE ALTER MOTORRÄDER“

Am Sonntag, **22. August 2021** findet wieder die alljährliche **Kolbentrophy** statt. Anlässlich dieser Veranstaltung findet in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr für die Gemeindestraßen Friedlach (Ortseinfahrt Höhe Transformator), Paindorf, Deblach, Mauer-Wasai, Gramilach, Meschkowitz, Besendorf bis Kadöll jeweils ein **FAHRVERBOT** (IN BEIDEN RICHTUNGEN) ausgenommen Teilnehmer der Veranstaltung.

Die Bevölkerung wird um Verständnis ersucht. Weitere Auskünfte: Hr. Pacher Albert, Tel. 0664/5539461.

### ÖBB: Überfahrtsbrücke und Eisenbahnkreuzung in Tauchendorf erneuert

Nach drei Monaten Bauzeit ist die Straßenbrücke über die Bahn auf der S-Bahnstrecke 2 zwischen Feldkirchen in Kärnten und St. Veit an der Glan in der Gemeinde Glanegg gänzlich erneuert. Die Kosten für die Erneuerung betragen rund 680.000 Euro.

Die in die Jahre gekommene Brücke wurde an der gleichen Stelle neu errichtet. Das neue Brückentragwerk steht nun mit neuer Brückenausrüstung wieder allen VerkehrsteilnehmerInnen uneingeschränkt zur Verfügung.

In Kürze werden im Bereich der Eisenbahnkreuzung auch die Asphaltierungsarbeiten beendet.

Die Brücke ist seit 04. August fertig gestellt und für den Verkehr freigegeben.

**Die Verhandlungen bezüglich des Fußgängerübergangs sind im Laufen.**

Ihr Bürgermeister:

Arnold Pacher

## WICHTIGE INFORMATION!

Sehr geehrte Hauseigentümer!

Wir machen darauf aufmerksam, dass der Zusammenschluss einer privaten Wasserversorgung mit der öffentlichen Wasserversorgung unzulässig ist. Die beiden Systeme müssen installationsmäßig getrennt sein, damit keine direkte Verbindung besteht.

### **Achtung – Schutzerdung auf Wasserleitungen nicht erlaubt!**

Wir weisen darauf hin, dass die Verwendung des Wasserrohrnetzes zu Erdungszwecken nicht erlaubt ist. Die Erdung fällt in die ausschließliche Verantwortung der BetreiberInnen von elektrischen Anlagen bzw. der für deren Instandhaltung verpflichteten AnlageneigentümerInnen.

### **Achtung – Druckminderung - Schutzfilter!**

In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie unbedingt einen Schutzfilter sowie eine Druckminderung im Haus eingebaut haben!

### **Hinweis auf GESETZE und NORMEN:**

**CODEX-KAPITEL B1 Trinkwasser - Österreichisches Lebensmittelbuch**  
**EUROPÄISCHE NORM EN 1717**

Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen in Trinkwasserinstallationen und allgemeine Anforderungen an Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung von Trinkwasserverunreinigungen durch Rückfließen.

### **TRINKWASSERVERORDNUNG – TWV BGBl. II Nr. 304/2001, idgF.**

Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch

### **Wasserinformation im Sinne der Trinkwasserverordnung**

Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage hat die Abnehmer gemäß § 6 der Trinkwasserverordnung über die aktuelle Qualität des Wassers zu informieren.

PARAMETER	EINHEIT	<b>VVA GLANEGG – TIEFBRUNNEN HAIDACH</b> <b>amtliches Untersuchungszeugnis vom 23.6.2021 ,</b> <b>U-Zahl: W-202115421 und Prüfbericht Pestizide vom</b> <b>10.6.2021, Dok. Nr. D-18262750</b>
Gesamthärte	°dH	15,0
Carbonathärte	°dH	12,6
Nitrat	mg/l	15,4
Pestizide	µg/l	0,00
pH- Wert	[--]	7,74
Chlorid	mg/l	8,8
Kalium	mg/l	2,5
Kalzium	mg/l	69,3
Magnesium	mg/l	22,8
Natrium	mg/l	4,2
Sulfat	mg/l	30,7

**Das Wasser ist im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen der Lebensmitteluntersuchungsanstalt Kärnten, auf Grund der vorliegenden Befunde und Gutachten zur Verwendung als Trinkwasser geeignet, alle gemessenen Werte entsprechen der TWV – Trinkwasserverordnung, BGBl. Nr. II 304/2001,idgF.**

### **Auskünfte WASSER – Verrechnung:**

Frau Schnabl-Kogler Astrid; TEL: 04277/2276-10 FAX: 04277/2276-16; E-Mail: [astrid.schnabl-kogler@ktn.gde.at](mailto:astrid.schnabl-kogler@ktn.gde.at)

### **Wassermeister:**

Herr Hermann Pleschutznig, Tel. 0664/39 00 247

### **Wassermeister - Stellvertreter:**

Herr Michael Remschnig, Tel. 0664/44 23 611

Ihr Wasserversorger Gemeinde



Mit Landesgesetzblatt 48/2021 vom 29.04.2021 wurden die Kärntner Bauordnung 1996 sowie die Kärntner Bauvorschriften geändert. Die Änderungen traten mit 01.06.2021 in Kraft.

**Nachstehend ein paar Beispiele aus § 7 der Kärntner Bauordnung für mitteilungspflichtige Bauvorhaben:**

- Einfriedungen in Leichtbauweise bis zu 2 m Höhe, auch wenn diese gemeinsam mit einem Sockelmauerwerk bis zu 0,50 m ausgeführt werden;
- Senk- und Sammelgruben bis zu 40 m<sup>3</sup> Rauminhalt;
- Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen bis zu 100 m<sup>2</sup> Fläche, wenn diese als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden;
- Terrassen bis 40 m<sup>2</sup> Grundfläche sowie Terrassenüberdachungen bis zu 40 m<sup>2</sup> Grundfläche und 3,50 m Höhe, auch wenn diese als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden;
- Raum- und Kombiheizgeräte mit Wärmepumpe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 813/2013, wenn diese keine unzumutbaren oder das ortsübliche Ausmaß übersteigenden Immissionen verursachen; anzumerken ist, dass für diese Geräte ein Gutachten eines Sachverständigen, dass keine unzumutbaren oder das ortsübliche Ausmaß übersteigenden Immissionen verursacht werden, der Behörde vorgelegt werden muss.
- der Abbruch von Gebäuden mit einer Kubatur bis zu 1000 m<sup>3</sup>, die nicht an eine bauliche Anlage eines anderen Grundstückes angebaut sind; Für Einwohner der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten.
- Verkehrsflächen bis zu 150 m<sup>2</sup>;
- Durchbruch einer Außenwand bis zu 2,5 m<sup>2</sup> oder die Erweiterung eines bestehenden Durchbruchs einer Außenwand bis zu einer Gesamtfläche von 2,5 m<sup>2</sup>;
- Erneuerung eines Daches inklusive Errichtung eines Unterdaches;  
um einige Neuerungen aufzuzählen.

Mitteilungspflichtige Vorhaben sind vor dem Beginn ihrer Ausführung der Behörde schriftlich zu melden. Diese Vorhaben müssen allerdings den Bestimmungen der Kärntner Bauordnung 1996 entsprechen. An dieser Stelle wird speziell auf den Flächenwidmungsplan sowie auf die Bebauungspläne der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten und die Kärntner Bauvorschriften hingewiesen. Der Bauherr ist für deren Einhaltung verantwortlich.

Eine wesentliche Änderung der Kärntner Bauordnung ist auch die Verkürzung des Instanzenzuges; d.h. nunmehr kann nach Erlassung eines Bescheides (Baubewilligung) unmittelbar die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden.

Für Fragen steht der Amtsleiter Markus Rudolf gerne zur Verfügung. Tel Nr. 04277/2276-13.

## INFORMATION ÜBER DIE HALTUNG VON HUNDEN

Der Eigentümer eines Tieres ist verpflichtet, dieses nach den Bestimmungen des Kärntner Landessicherheitsgesetzes entsprechend zu halten.

Demnach sind Tiere so zu halten und zu verwahren, dass

- Menschen und Tiere weder gefährdet noch verletzt werden;
- Menschen nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden;
- eine Übertragung gefährlicher Krankheiten auf Menschen und Tiere verhindert wird.

Da es immer wieder zu Zwischenfällen kommt, wird wiederholt darauf hingewiesen, dass Hunde an öffentlichen Orten, an denen erfahrungsgemäß mit einer größeren Anzahl von Menschen, Tieren oder Verkehrsmitteln gerechnet werden muss, entweder mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb zu versehen sind (**Maulkorbzwang**) oder so an der Leine geführt werden, dass eine jederzeitige Beherrschung des Hundes gewährleistet ist (**Leinenzwang**).

Im Übrigen sind Leine oder Maulkorb beim Aufenthalt außerhalb eingefriedeter Grundflächen jedenfalls mitzuführen und im Falle eines unerwarteten Auftretens von Menschen, Tieren oder Verkehrsmitteln, aber auch in Situationen, in denen durch den Hund Gefahren verursacht oder vergrößert werden können, sofort zu verwenden.

Wer die angeführten Bestimmungen nicht einhält, begeht eine Verwaltungsübertretung. Diese ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von bis zu 2500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 5000 Euro zu bestrafen.

Auch die Verunreinigung der Straßen, Gehsteige, Gehwege, durch Hunde ist verboten. Die Hundehalter werden aufgefordert, stets beim Ausführen des Hundes ein „Sackerl“ mitzuführen, um den Hundekot ordnungsgemäß beseitigen zu können!!!

**Die Bezahlung der Hundesteuer ist keine Berechtigung zur Verschmutzung der Straßen und Wege!**

## INFORMATION DEFIBRILLATOR - GLANEGG

**Zur Erinnerung:** Ein öffentlich für jedermann zugänglicher **DEFIBRILLATOR** steht in Glanegg **beim Dr. Peter Miklautz** der im Ernstfall Leben retten kann zur Verfügung. Der Defibrillator wird zur Reanimation bei einem Herzinfarkt bzw. Herz-Kreislauf-Stillstand verwendet. Entscheidend für die erfolgreiche Reanimation ist ein schnellstmöglicher Einsatz des Defibrillators im Notfall, denn die Überlebenschance Betroffener sinkt mit jeder Minute, die verstreicht.

**Zögern Sie im Ernstfall also nicht, diesen zu gebrauchen!**